



einschließlich der Änderungen vom 12.12.2006, 11.12.2007, 16.12.2008, 15.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 11.12.2012, 12.12.2013, 11.12.2014, 16.06.2015, 15.12.2015, 15.12.2016, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 15.12.2020, 15.12.2021, 15.12.2022 und 14.12.2023

VERORDNUNG

(geltende Fassung vom 01.01.2024)

des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom 13. Dezember 2005 mit der eine **Kanalgebührenordnung** (Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr) für das Gebiet der Gemeinde Zell am Pettenfirst erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Zell am Pettenfirst wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke, Euro 30,61 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 4.591,40.

2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Sind im Dachraum, Dach- bzw. Kellergeschoss Räume gelegen, die zur Bemessungsgrundlage zählen, so zählen auch Stiegenhäuser und Vorräume zu bzw. in diesen Geschossen zur Bemessungsgrundlage, jedoch maximal in jenem Ausmaß, der sich dort aus als Wohn-, Freizeit-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebauten Räumen und deren umfassenden anteiligem Mauerwerk bzw. Wänden als Bemessungsgrundlage errechnet.

Tank-, Heiz- und Brennstofflagerräume bleiben dann als Bemessungsgrundlage unberücksichtigt, wenn diese keinen direkten Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Wintergärten, die so an das Gebäude angebaut sind, dass sie einen vorspringenden baulichen Teil ergeben, zählen, sofern diese nicht beheizbar sind, generell nicht zur

Bemessungsgrundlage. Sind solche in das Hauptgebäude integriert (Baufluchtlinien) (egal ob beheizbar oder nicht), so zählt die bebaute Fläche als Bemessungsgrundlage im Sinne § 2 Abs. 1 dieser Verordnung.

Im Keller-, Erd- oder Obergeschoss ein- oder angebaute sowie freistehende Garagen und Nebengebäude bilden dann einen Teil der Bemessungsgrundlage, wenn diese einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen oder Wohn-, Freizeit-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage

3) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet, so ist jedes Objekt das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist, in die Berechnung der Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

5) Wird bei gewerblichen Werks- oder Lagerhallen die Mindestanschlussgebühr überschritten, fällt jedoch im dort ggst. Arbeitsprozess selbst kein Abwasser an, so ist die Anschlussgebühr so zu ermitteln, dass zur Mindestanschlussgebühr nur 50 % des übersteigenden Betrages hinzugerechnet werden.

6) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

a) Werden Flächen in Gebäuden oder Freiflächen als Waschplätze für LKWs, Autobusse oder sonst. Maschinen oder Geräte verwendet und werden die Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation abgeleitet, ist die dafür ausgebildete Fläche mit einem Zuschlag von 200 % zu versehen und in die Berechnung der Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

b) Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser erhalten einen Zuschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage.

Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, (egal in welchen Geschossen) jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen. Die Fläche der Fremdenzimmer zählt als Bemessungsgrundlage, ist jedoch von der Basis für die Errechnung des 50 %igen Zuschlages ausgenommen.

c) Fleischhauereibetriebe erhalten einen Zuschlag von 500 % zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlacht-, Verarbeitungs- und Kühlräume.

7) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere

Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3

Nachträgliche Änderung

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß §. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, vom Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

- 2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser der mit geeichtem Wasserzähler(n) registrierten Wassermenge, welche aus der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, dem Versorgungsnetz des WLV „Hausruckwald“ oder (und) aus der für das betreffende Objekt bestehenden gemeinschaftlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage gefördert wird, Euro 4,52 je angeschlossenem Objekt.
- 3) Wird vom Grundstückseigentümer zusätzlich oder ausschließlich eine gemeinschaftliche oder private Wasserversorgungsanlage benützt, so ist die Kanalbenutzungsgebühr in demselben Ausmaß des aus der privaten Versorgungsanlage entnommenen oder von der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers zu entrichten. Die Mengenfeststellung des aus der gemeinschaftlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers wird durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen. Die Messvorrichtung (Wasserzähler) wird gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr von der Gemeinde beigestellt.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- 3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist alljährlich im Monat Oktober zu berechnen und die Vorschreibung für den abgelaufenen Zeitraum von jeweils einem Jahr den Kanalbenützern schriftlich zuzustellen. Aufgrund der Jahresabrechnung ist jeweils am folgenden 15. Mai die Hälfte der Kanalbenutzungsgebühr als Akontozahlung fällig. Eine eventuelle Gebührenerhöhung ist bei der Vorschreibung der zu leistenden Akontozahlung durch einen Aufwertungsfaktor zu berücksichtigen. Die geleistete Akontozahlung ist bei der nächsten Jahresabrechnung in Abzug zu bringen.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

entfällt

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch am 01. Jänner 2024

Der Bürgermeister:
Johann Stockinger eh.